

Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft (unter Einschluss der Bakkalaureatsprüfung)

Vom 6. Dezember 2000

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 4. Juli 2001 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft am 6. Dezember 2000 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 95), beschlossene Magisterprüfungsordnung für den Fachbereich Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft an der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 137 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt:

I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verleihung des Magistergrades

Der Fachbereich Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft (Fachbereich 07) der Universität Hamburg verleiht den akademischen Grad einer Magistra Artium (M.A.) bzw. eines Magister Artium (M.A.) auf Grund einer bestandenen Magisterprüfung als Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums in einer der hierfür zugelassenen Fächerkombinationen, sofern das Hauptfach bzw. erste Hauptfach aus dem Fächerkatalog der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs 07 gewählt wurde.

§ 2

Studienziel, Prüfungszweck

(1) Das Studium vermittelt fachliche Qualifikationen, die die Studierenden zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigen und sie auf berufliche Tätigkeiten in den von ihnen gewählten Fächern ohne Ausrichtung auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld vorbereiten.

(2) In der Magisterprüfung (schriftliche Hausarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungen) wird festgestellt, ob die Studierenden das Studienziel gemäß den Anforderungen der Studienordnungen ihrer Fächer erreicht haben.

§ 3

Prüfungsfächer

(1) Die Magisterprüfung wird abgelegt in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in zwei Hauptfächern, wobei das Hauptfach bzw. erste Hauptfach aus dem Fächerkatalog des Fachbereichs 07 zu wählen ist, die Nebenfächer

oder das zweite Hauptfach – nach Maßgabe der in Absatz 4 und im Fächerkatalog (§ 44) vorgesehenen Regelungen – darüber hinaus auch aus dem Kreis der an der Universität Hamburg vertretenen Fächer gewählt werden können. Die im Fachbereich 07 für die Prüfung zugelassenen Haupt- und Nebenfächer und die möglichen Fächerkombinationen sind im Fächerkatalog zur Magisterprüfungsordnung festgelegt (§ 44).

(2) Prüfungen im Nebenfach oder im zweiten Hauptfach, die einer anderen Prüfungsordnung zugeordnet sind, werden nach deren jeweiligen Bestimmungen durchgeführt.

(3) In diesen Fächern ist prüfungsberechtigt, wer nach den Bestimmungen der jeweils anderen Prüfungsordnung die Prüfungsberechtigung für Abschlussprüfungen besitzt.

(4) Sind für fachbereichsfremde Prüfungsfächer in den Prüfungsordnungen gemäß Absatz 2 bestimmte Fächerkombinationen vorgeschrieben oder ausgeschlossen, gelten diese Bestimmungen auch für die Wahl der Prüfungsfächer im Rahmen des Absatzes 1.

(5) In fachbereichsfremden Prüfungsfächern gelten für die Begutachtung und Bewertung von Prüfungsleistungen die Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs 07.

(6) Im Übrigen bleibt die Zuständigkeit des Fachbereichs 07 für das Prüfungsverfahren insgesamt unberührt.

§ 4

Studiendauer

(1) Als Regelstudienzeit gilt die Studienzeit, in der in der Regel ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums erreicht werden kann, aber nicht muss. Die Regelstudienzeit schließt das Ablegen der Magisterprüfung ein.

(2) Die Regelstudienzeit für alle Magister-Studiengänge des Fachbereichs 07 beträgt neun Semester.

(3) Auf die Regelstudienzeit für die Studiengänge mit dem Hauptfach Spanisch, Italienisch, Portugiesisch, Ostslavistik, Westslavistik, Südslavistik, Skandinavistik, Finnougristik (Uralistik) sowie Indogermanistik werden für den Erwerb spezieller Sprachkenntnisse bis zu zwei Semester nicht angerechnet.

(4) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Sprachlehrforschung in Verbindung mit Englisch, Französisch oder Deutsch als Fremdsprache beträgt neun Semester. Auf diese Zeit werden bei Verbindung mit anderen Sprachen für den Erwerb spezieller Sprachkenntnisse bis zu zwei Semester nicht angerechnet.

§ 5

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, sind anzurechnen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in einem anderen Studiengang der Universität Hamburg oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, sind anzurechnen, soweit sie gleichwertig sind.

(3) Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von entsprechenden Studienzeiten an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) An anderen Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet werden.

(5) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten entscheidet die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater des jeweiligen Faches. Gegen diese Entscheidung kann der Ausschuss für die Magisterprüfung angeufen werden.

(6) Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen im Rahmen der Abschlussprüfung ist die Hausarbeit neu zu begutachten. Klausuren und mündliche Prüfungen sind neu zu absolvieren.

II

Die Zwischenprüfung

§ 6

Art und Zweck der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Mit der bestandenen Zwischenprüfung werden der bzw. dem Studierenden der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums und der Erwerb wissenschaftlicher Grundkenntnisse im Prüfungsfach bestätigt.

(2) Die Zwischenprüfung wird nach dem Erwerb der im Hauptfach (bzw. ersten Hauptfach) geforderten Leistungsnachweise bescheinigt. Die näheren Anforderungen werden in der jeweiligen Studienordnung des Faches geregelt.

(3) Die bestandene Zwischenprüfung berechtigt zur Teilnahme an den weiterführenden Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums. Sie ist zugleich ein Zeugnis über erbrachte Studienleistungen.

§ 7

Organisation der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die von der betreffenden Studienordnung geforderten Leistungsnachweise erbracht worden sind. Bei Nichterfolg kann der Erwerb eines Leistungsnachweises zweimal wiederholt werden.

(2) Die Zwischenprüfung soll innerhalb einer Regelstudienzeit für das Grundstudium von

- vier Semestern (in Fällen gemäß § 4 Absatz 2 und § 4 Absatz 4 Satz 1),
- fünf Semestern (in Fällen gemäß § 4 Absatz 3 und § 4 Absatz 4 Satz 2)

abgeschlossen werden. Das Lehrangebot ist vom Fachbereich so zu gestalten, dass innerhalb der für das Grundstudium vorgesehenen Regelstudienzeit die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise erworben und mindestens die Hälfte der Leistungsnachweise (bei Nichterfolg) einmal wiederholt werden können.

(3) Wer die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters (in Fällen gemäß § 4 Absatz 2 und § 4 Absatz 4 Satz 1) bzw. des achten Fachsemesters (in Fällen gemäß § 4 Absatz 3 und § 4 Absatz 4 Satz 2) erbracht hat, muss sich einer gesonderten Studienberatung bei der zuständigen Studienfachberaterin bzw. dem zuständigen Studienfachberater unterziehen. In dieser Studienberatung wird ein angemessener Zeitplan für den Abschluss des Grundstudiums und die Ablegung der Zwischenprüfung festgelegt. Nimmt die bzw. der Studierende die Studienberatung gemäß Satz 1 nicht wahr oder wird der Zeitplan nicht eingehalten, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es wird von der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor des zuständigen Instituts unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind. Im Fach Journalistik und Kommunikationswissenschaft wird ein benotetes Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt. Diese Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller für das Grundstudium vorgeschriebenen Leistungsnachweise gebildet.

III

Die Bakkalaureatsprüfung

§ 8

Verleihung des Bakkalaureats

Der Fachbereich 07 verleiht auf Antrag den akademischen Grad einer Bakkalaura Artium (B.A.) bzw. eines Bakkalaureus Artium (B.A.) auf Grund einer bestandenen Bakkalaureatsprüfung. Der Grad einer Bakkalaura Artium bzw. eines Bakkalaureus Artium ist ein gestufter (das heißt ein möglicher, aber kein obligatorischer) Abschluss im Rahmen des Magisterstudiums.

§ 9

Studienziel, Prüfungszweck

(1) Das Bakkalaureatsstudium umfasst die gesamte erste Phase des Magisterstudiums (Grundstudium) in allen gewählten Studienfächern und die von der jeweiligen Studienordnung bzw. dem Studienplan vorgeschriebenen Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium des Hauptfaches (bzw. des ersten Hauptfaches).

(2) Das Studium vermittelt fachliche Qualifikationen, die die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit befähigen und sie auf berufliche Tätigkeiten in den von ihnen gewählten Fachrichtungen ohne Ausrichtung auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld vorbereiten.

(3) In der Bakkalaureatsprüfung (Klausur, mündliche Prüfung) wird festgestellt, ob die Studierenden das Studienziel gemäß den für das Bakkalaureat geltenden Anforderungen der Studienordnungen ihrer Fächer erreicht haben.

§ 10

Prüfungsfächer

Die Bakkalaureatsprüfung wird abgelegt im Hauptfach (bzw. im ersten Hauptfach).

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Bakkalaureatsprüfung kann nur zugelassen werden, wer für den Magister-Studiengang, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, am Fachbereich 07 immatrikuliert ist oder war und gegebenenfalls in zulassungsbeschränkten Neben- oder Hauptfächern die entsprechende Zulassung erhalten hat. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester zuzüglich Prüfungszeit.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung im Hauptfach (bzw. im ersten Hauptfach) und Nachweise über die einer Zwischenprüfung äquivalenten Leistungen im zweiten Hauptfach bzw. den beiden Nebenfächern (erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums) sowie über die erfolgreiche

Teilnahme an den von der betreffenden Studienordnung bzw. dem Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen der zweiten Studienphase im Hauptfach bzw. ersten Hauptfach.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bakkalaureatsprüfung ist unter Angabe des Prüfungsfaches schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Ausschusses für die Magisterprüfung zu richten und in der Prüfungsabteilung des Fachbereichs 07 einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Studienbuch;
- b) das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung im Hauptfach (bzw. im ersten Hauptfach);
- c) der Nachweis über die einer Zwischenprüfung äquivalenten Leistungen im zweiten Hauptfach bzw. den beiden Nebenfächern;
- d) eine erfolgreiche und mit einem Gutachten der Seminarleiterin bzw. des Seminarleiters versehene schriftliche Hausarbeit (im Umfang von etwa 25 Seiten) der zweiten Studienphase;
- e) die schriftliche Bestätigung (Formular) der Richtigkeit und Vollständigkeit der in der jeweiligen Studienordnung geforderten Leistungsnachweise durch die Prüferin bzw. den Prüfer;
- f) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die bzw. der Studierende sich schon an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule einer Abschlussprüfung in demselben Studiengang unterzogen hat;
- g) ein tabellarischer Lebenslauf;
- h) Vorschläge für die Bestellung der Prüfenden (gemäß § 28 Absatz 1).

(3) Über die Zulassung entscheidet der Ausschuss für die Magisterprüfung auf Grund der in der Prüfungsabteilung des Fachbereichs eingereichten und dort geprüften Unterlagen. Die Entscheidung wird der bzw. dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Ein Antrag auf Zulassung zur Bakkalaureatsprüfung muss abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben b) bis e) nicht nachgewiesen sind oder die bzw. der Studierende gemäß § 37 Absatz 1 HmbHG den Prüfungsanspruch verloren hat. Die Rechte der Präsidentin bzw. des Präsidenten nach § 40 HmbHG bleiben davon unberührt.

(5) Meldungen zur Zulassung zur Bakkalaureatsprüfung sind nur zu zwei Terminen im Jahr möglich, jeweils zum 1. März und 1. September.

§ 13

Prüfungsleistungen

(1) Die Bakkalaureatsprüfung umfasst insgesamt folgende Leistungen, die im Hauptfach (bzw. im ersten Hauptfach) zu erbringen sind: eine Klausur (fünf Stunden) und eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer. Die mündliche Prüfung wird nach der bestandenen Klausur abgelegt.

(2) In der Fächergruppe Germanistik mit mehreren Teilfächern wird eines durch die Klausur, ein anderes durch die mündliche Prüfung abgedeckt. Der bzw. die Studierende wählt in diesem Fall, welches Teilfach jeweils Gegenstand der Klausur bzw. der mündlichen Prüfung sein soll. Von den Fachrichtungen des Fachs Gebärdensprachen ist eine für die Klausur, eine andere für die mündliche Prüfung zu wählen. In den Fächern aus den Fächergruppen Anglistik, Romanistik und Slavistik ist für die Klausur und die mündliche Prüfung dieselbe Fachrichtung zu wählen.

(3) Macht die bzw. der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Ausschuss für die Magisterprüfung ihr bzw. ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14

Organisation der Prüfung, Bestellung von Prüfenden und Gutachtenden

(1) Alle mit der Organisation der Bakkalaureatsprüfung zusammenhängenden Fragen werden vom Ausschuss für die Magisterprüfung behandelt (siehe § 27).

(2) Für die Bestellung von Prüfenden und Gutachtenden und deren Aufgaben gilt § 28 entsprechend.

§ 15

Klausur

(1) Die Klausur soll zeigen, dass die Studierenden Probleme ihrer Studienfächer mit Sachkenntnis und Methode – in den fremdsprachlichen Fächern mit Beherrschung der betreffenden Fremdsprache – zu behandeln wissen.

(2) In Fächern mit mehreren Teilfächern bzw. Fachrichtungen wählt die bzw. der Studierende, aus welchem Teilfach bzw. aus welcher Fachrichtung Themen für die Klausur gestellt werden (vergleiche auch § 13 Absatz 2).

(3) Die Termine der Klausuren werden durch den Fachbereich festgesetzt. Klausuren dauern jeweils fünf Stunden und werden unter Aufsicht geschrieben. Ort und Aufsicht werden durch den Fachbereich benannt. Den Studierenden

werden für die Klausur jeweils drei verschiedene Themen zur Wahl angeboten.

(4) Die Klausur wird jeweils von zwei Prüfenden begutachtet. Beide legen unabhängig voneinander eine schriftlich begründete Bewertung vor. Bei unterschiedlicher Bewertung der Prüfungsleistung wird die Note nach dem arithmetischen Mittel bestimmt. Die Bewertungsskala von § 33 Absätze 1 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Legt die bzw. der Studierende zu einem späteren Zeitpunkt die Magisterprüfung ab, so darf das gewählte Thema der Bakkalaureatsklausur nicht erneut für die Magisterklausur verwendet werden.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll zeigen, dass die Studierenden die Fähigkeit besitzen, über Themen und Probleme ihres Studienfaches, die außerhalb der in der Klausur behandelten liegen, ein wissenschaftliches Gespräch zu führen, in dem auch historische und systematische Zusammenhänge berücksichtigt werden.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer für die Klausur mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erhalten hat.

(3) Die mündliche Prüfung kann erst stattfinden, wenn die Bewertung der Klausur vorliegt und aktenkundig gemacht ist. Die Prüfenden vereinbaren mit den Studierenden Termin und Raum für die mündliche Prüfung und teilen sie der bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Magisterprüfung mit. Der Prüfungstermin muss im Fachbereich öffentlich bekannt gemacht werden (Aushang).

(4) In Fächern mit zwei oder mehreren Teilfächern bzw. Fachrichtungen regelt sich die Wahl des Teilfaches bzw. der Fachrichtung für die mündliche Prüfung nach den Bestimmungen von § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 2.

(5) Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten. Sie wird in Gegenwart einer bzw. eines Beisitzenden von der bzw. dem Prüfenden durchgeführt und benotet. Die bzw. der Beisitzende führt ein Protokoll, das von ihr bzw. ihm wie von der bzw. dem Prüfenden unterzeichnet wird.

(6) Die Beisitzenden werden entweder von den Prüfenden oder auf Antrag der Studierenden vom Ausschuss für die Magisterprüfung bestellt. Zu Beisitzenden können Mitglieder des Lehrkörpers der Universität Hamburg bestellt werden, welche die für die angestrebte Prüfung notwendige Fachqualifikation besitzen.

(7) Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Dem begründeten Wunsch der bzw. des Studierenden nach Ausschluss der Öffentlichkeit ist zu entsprechen.

(8) Legt die bzw. der Studierende zu einem späteren Zeitpunkt die Magisterprüfung ab, so dürfen die Themen der mündlichen Bakkalaureatsprüfung nicht erneut für die mündliche Magisterprüfung verwendet werden.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Leistungen in der Bakkalaureatsprüfung gilt § 33 entsprechend.

(2) Die Bakkalaureatsprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.

§ 18

Täuschung und Ordnungsverstoß, Unterbrechung der Prüfung, Wiederholung der Prüfung

(1) Für Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße gilt § 34 entsprechend.

(2) Für die Unterbrechung der Prüfung gilt § 35 entsprechend.

(3) Für die Wiederholung der Prüfung gilt § 36 Absatz 1 entsprechend.

§ 19

Dauer des Verfahrens

Das gesamte Verfahren der Bakkalaureatsprüfung soll spätestens innerhalb von vier Monaten nach der Meldung zur Prüfung abgeschlossen sein.

§ 20

Widerspruch

Bei Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen befasst sich zunächst der Ausschuss für die Magisterprüfung mit der Angelegenheit. Hilft er dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab und hält die bzw. der Widersprechende den Widerspruch aufrecht, ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss (§ 61 HmbHG) zuzuleiten.

§ 21

Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Bakkalaureatsprüfung erhalten die Studierenden innerhalb zweier Wochen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Prüfungsfach,
- weiteres Studienfach bzw. weitere Studienfächer,
- Noten der einzelnen Prüfungsteile (Zahlenwert und in Worten),
- Gesamtnote der Bakkalaureatsprüfung (Zahlenwert und in Worten).

Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs teilt dem Fachbereichsrat den Abschluss der Bakkalaureatsprüfung mit.

(2) Nach bestandener Bakkalaureatsprüfung wird der bzw. dem Studierenden mit der Aushändigung einer Urkunde der akademische Grad gemäß § 8 verliehen. Die Urkunde gibt das Prüfungsfach an und nennt die Gesamtnote der Bakkalaureatsprüfung. Sie wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 22

Akteneinsicht

Für die Akteneinsicht gilt § 41 entsprechend.

§ 23

Ungültigkeit der Bakkalaureatsprüfung, Aberkennung des Bakkalaureats

Für die Ungültigkeit der Bakkalaureatsprüfung und die Aberkennung des Bakkalaureats gilt § 42 bzw. § 43 entsprechend.

IV

Die Magisterprüfung

§ 24

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer für den Studiengang, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, am Fachbereich 07 immatrikuliert ist oder war und gegebenenfalls in zulassungsbeschränkten Neben- oder Hauptfächern die entsprechende Zulassung erhalten hat.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung sowie Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in der betreffenden Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen der zweiten Studienphase.

(3) Zusätzliche Sprachanforderungen als weitere Zulassungsvoraussetzungen werden gegebenenfalls durch die Studienordnungen der Fächer geregelt.

§ 25

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist unter Angabe der Prüfungsfächer und gegebenenfalls der gemäß den Studienordnungen gewählten Studienschwerpunkte schriftlich an die bzw. den Vorsitzenden des Ausschusses für die Magisterprüfung zu richten und in der Prüfungsabteilung des Fachbereichs einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Studienbuch;
- b) das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung;
- c) die schriftliche Bestätigung (Formular) der Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Studienordnung des jeweiligen Prüfungsfachs geforderten Leistungsnachweise einschließlich der geforderten Sprachvoraussetzungen durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer;
- d) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die bzw. der Studierende sich schon an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule einer Abschlussprüfung in demselben Studiengang unterzogen hat;
- e) ein tabellarischer Lebenslauf;
- f) Vorschläge für die Bestellung der Prüfenden (gemäß § 28 Absatz 1);
- g) gegebenenfalls die Angabe, ob die Magisterarbeit als Gruppenarbeit vorgelegt werden soll.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Ausschuss für die Magisterprüfung auf Grund der in der Prüfungsabteilung des Fachbereichs 07 eingereichten und dort geprüften Unterlagen. Die Entscheidung wird der bzw. dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Unvollständige Anträge können nicht entgegengenommen werden.

(5) Ein Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung muss abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben b) und c) nicht nachgewiesen sind oder die bzw. der Studierende gemäß § 37 Absatz 1 HmbHG den Prüfungsanspruch verloren hat. Die Rechte der Präsidentin bzw. des Präsidenten nach § 40 HmbHG bleiben davon unberührt.

(6) Die bzw. der Studierende kann ihren bzw. seinen Antrag innerhalb von fünf Monaten nach Ausgabe des Themas der schriftlichen Hausarbeit zurückziehen. Im Fall einer erneuten Meldung zur Prüfung muss für die Hausarbeit ein neues Thema gestellt werden.

(7) Meldungen zur Zulassung zur Magisterprüfung sind nur zu vier Terminen im Jahr möglich, jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober.

§ 26

Prüfungsleistungen

(1) Die Magisterprüfung umfasst insgesamt folgende Leistungen: Im Hauptfach bzw. im ersten Hauptfach: eine schriftliche Hausarbeit, eine Klausur (fünf Stunden) und eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer. Im zweiten Hauptfach: eine Klausur (fünf Stunden) und eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer. In den Nebenfächern:

je eine Klausur (fünf Stunden) und je eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer. Die Prüfungsleistungen werden in folgender Reihenfolge abgelegt: Hausarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungen.

(2) In der Fächergruppe Germanistik mit mehreren Teilfächern ist das Teilfach für die Klausur frei wählbar. Die mündliche Prüfung wird in zwei frei wählbaren Teilfächern abgelegt. Von den Fachrichtungen des Fachs Gebärdensprachen ist eine für die Klausur und sind die beiden anderen für die mündliche Prüfung zu wählen. In den Fächern aus den Fächergruppen Anglistik, Romanistik und Slavistik ist für die Klausur und die mündliche Prüfung dieselbe Fachrichtung zu wählen.

(3) Die schriftliche Hausarbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer auch als Gruppenarbeit angefertigt werden. Einzelheiten regelt § 29 Absatz 2.

(4) Macht die bzw. der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Ausschuss für die Magisterprüfung ihr bzw. ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 27

Ausschuss für die Magisterprüfung

(1) Alle mit der Organisation der Magisterprüfung wie auch der Bakkalaureatsprüfung zusammenhängenden Fragen werden vom Ausschuss für die Magisterprüfung behandelt. Der Ausschuss hat insbesondere die Aufgabe, über die Zulassung der Studierenden zu entscheiden, die Prüfenden zu bestellen sowie die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen zu kontrollieren. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist der Ausschuss nicht zuständig.

(2) Dem Ausschuss gehören an: die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs, zwei weitere professorale Mitglieder, eine Dozentin oder ein Dozent (§ 167 Absatz 1 HmbHG), eine wissenschaftliche Assistentin bzw. ein wissenschaftlicher Assistent und ein studentisches Mitglied. Die Mitglieder des Ausschusses, mit Ausnahme der Dekanin bzw. des Dekans, und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat für zwei Jahre, das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter wird für ein Jahr gewählt. Jede Gruppe des Fachbereichsrates schlägt ihre Vertretungen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder vor.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses ist die Dekanin bzw. der Dekan. Der Ausschuss wählt aus dem Kreis der professoralen Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Ausschuss kann einzelne Aufgaben an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

(5) Der Ausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit den Prüfungen zusammenhängenden Vorgänge, Beratungen und Beschlüsse verpflichtet.

(6) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.

§ 28

Prüfende und Gutachtende

(1) Der Ausschuss für die Magisterprüfung bestellt für jede Prüfung die Prüfenden. Die Studierenden können für die schriftliche Hausarbeit, für die Klausuren und die mündlichen Prüfungen die Prüfenden vorschlagen. Den Vorschlägen der Studierenden ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses teilt ihnen die Namen der Prüfenden mit.

(2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich am Fachbereich 07 lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Prüfungsberechtigt sind in ihrem jeweiligen Fach bzw. – bei entsprechender Fachgliederung – im Teilfach oder in der Fachrichtung die Professorinnen und Professoren, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie vom Fachbereichsrat benannte Dozentinnen und Dozenten (§ 167 Absatz 1 HmbHG). Wissenschaftliche Assistentinnen und wissenschaftliche Assistenten sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten können in Einzelfällen durch den Ausschuss für die Magisterprüfung zu Prüfenden bestellt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Ausschuss für die Magisterprüfung unter Beachtung von § 59 Absatz 2 HmbHG auch andere als die in Absatz 2 genannten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler zu Prüfenden bestellen. Der Kreis der Prüfungsberechtigten wird durch den Fachbereichsrat festgestellt.

(4) In besonderen Fällen können durch den Ausschuss für die Magisterprüfung Personen zu Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachtern bestellt werden, die nicht dem Fachbereich 07 oder der Universität Hamburg angehören.

(5) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände. Die Studierenden können für die mündlichen Prüfungen und die Magisterarbeit Prüfungsgegenstände vorschlagen.

(6) Die Prüferin bzw. der Prüfer begutachtet die Prüfungsleistungen in dem jeweiligen Fach bzw. – bei ent-

sprechender Fachgliederung – in dem jeweiligen Teilfach oder in der jeweiligen Fachrichtung. Eine weitere Prüferin bzw. ein weiterer Prüfer (Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter) hat jeweils zusätzlich die schriftlichen Prüfungsleistungen zu begutachten.

(7) Die Beteiligung derselben Prüferin bzw. desselben Prüfers in mehr als einem Fach bei einem Prüfungsverfahren ist nicht zulässig.

§ 29

Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit)

(1) Die Magisterarbeit dient dem Nachweis der Erfüllung der in § 2 genannten Forderung; sie soll zeigen, dass die Studierenden imstande sind, zu einem Thema ihres Hauptfaches bzw. ersten Hauptfaches ein wissenschaftlich begründetes Urteil selbstständig zu entwickeln und klar darzustellen.

(2) Bei einer gemeinsam mit anderen hergestellten Hausarbeit (Gruppenarbeit) muss der individuelle Beitrag der Studierenden dokumentiert werden. Dies geschieht durch Angabe der von den Studierenden verfassten Seiten oder, sofern dies nicht möglich ist, dadurch, dass die Anteile bezüglich Inhalt und Umfang gesondert beschrieben werden. In einem Kolloquium ist festzustellen, ob die einzelnen Studierenden ihren individuellen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbstständig erläutern und vertreten können.

(3) Das Thema der Magisterarbeit wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer gestellt, die bzw. der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. Das Thema wird über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Ausschusses für die Magisterprüfung ausgegeben. Der Ausgabetermin ist aktenkundig zu machen. Hat der Ausschuss für die Magisterprüfung Zweifel hinsichtlich der Zuständigkeit des Faches für das Thema, so muss zwischen Prüferin bzw. Prüfer und Ausschuss eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

(4) Die Hausarbeit ist innerhalb von sechs Monaten einzureichen. Sie soll einen Umfang von insgesamt 120 Seiten (à 1800 Anschläge) nicht überschreiten. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Auf einen rechtzeitig gestellten schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden kann der Ausschuss für die Magisterprüfung in begründeten Fällen eine Verlängerung von höchstens drei Monaten gewähren. Vor der Entscheidung ist eine schriftliche Stellungnahme der bzw. des Betreuenden einzuholen.

(5) Der Hausarbeit ist eine eidesstattliche Erklärung der bzw. des Studierenden beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Hausarbeit mit schriftlicher Zustimmung der beiden bestellten Prüfenden

in der Zielsprache des betreffenden Faches abgefasst werden. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Magisterarbeit ist in vier gebundenen Exemplaren bei der bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Magisterprüfung einzureichen.

(8) Die zur Begutachtung eingereichten Exemplare der Magisterarbeit sind Teil einer nicht öffentlichen Prüfungsakte. Ein durch keinerlei Korrekturen markiertes Exemplar der Magisterarbeit kann mit dem schriftlichen Einverständnis der bzw. des Studierenden und der beiden Gutachtenden nach Abschluss des Prüfungsverfahrens im Fachbereich öffentlich zugänglich gemacht werden. Davon unberührt ist das grundsätzliche Recht der bzw. des Studierenden zur Veröffentlichung ihrer bzw. seiner Magisterarbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens.

§ 30

Begutachtung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit wird von den beiden bestellten Prüfenden begutachtet. Beide legen unabhängig voneinander eine schriftlich begründete Bewertung der Arbeit vor. Beide Gutachten müssen spätestens drei Monate nach Abgabe der Hausarbeit vorliegen.

(2) Die Magisterarbeit ist angenommen, wenn sie mindestens als „ausreichend“ (4,0) beurteilt wurde.

(3) Liegt eine Gruppenarbeit vor, so wird der individuelle Beitrag aller Studierenden einzeln bewertet und mit gesonderter Note versehen.

(4) Der Ausschuss für die Magisterprüfung stellt die Note der Magisterarbeit entsprechend der Bewertungsskala von § 33 Absätze 1 und 4 fest. Legen die Prüfenden unterschiedliche Bewertungen vor, so wird die Note für die Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet und entsprechend der Bewertungsskala von § 33 Absätze 1 und 4 festgestellt. Kommt eine Bewertung zu dem Ergebnis „nicht ausreichend“ (5,0) oder weichen die Bewertungen der beiden Prüfenden um zwei Noten oder mehr voneinander ab, so wird eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer als Drittgutachterin bzw. Drittgutachter bestellt. Kommt das Drittgutachten zu einer mit dem Erst- oder Zweitgutachten identischen Bewertung, gilt diese. Bei einer abweichenden Bewertung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet.

(5) Bei Ablehnung der Magisterarbeit gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei einer Wiederholung der Prüfung muss für die Magisterarbeit ein neues Thema gestellt werden. Das Vorschlagsrecht der Studierenden bleibt erhalten.

§ 31

Klausuren

(1) Die Klausuren sollen zeigen, dass die Studierenden Probleme ihrer Studienfächer mit Sachkenntnis und Methode – in den fremdsprachlichen Fächern mit Beherrschung der betreffenden Fremdsprache – zu behandeln wissen.

(2) In Fächern mit mehreren Teilfächern bzw. Fachrichtungen wählt die bzw. der Studierende, aus welchem Teilfach bzw. aus welcher Fachrichtung Themen für die Klausur gestellt werden (vergleiche auch § 26 Absatz 2).

(3) Die Termine der Klausuren werden nach der Abgabe der Magisterarbeit durch den Fachbereich festgesetzt. Klausuren dauern jeweils fünf Stunden und werden unter Aufsicht geschrieben. Ort und Aufsicht werden durch den Fachbereich benannt. Den Studierenden werden für jede Klausur jeweils drei verschiedene Themen zur Wahl angeboten. Im Fach Journalistik und Kommunikationswissenschaft werden den Studierenden zwei Themen für jede Klausur zur Wahl angeboten.

(4) Die Klausuren werden jeweils von zwei Prüfenden begutachtet. Beide legen unabhängig voneinander eine schriftlich begründete Bewertung vor. Bei unterschiedlicher Bewertung der Prüfungsleistung wird die Note nach dem arithmetischen Mittel bestimmt. Die Bewertungsskala von § 33 Absätze 1 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Hat die bzw. der Studierende vorher die Bakkalaureatsprüfung im Hauptfach bzw. im ersten Hauptfach der Magisterprüfung abgelegt, so darf das gewählte Thema der Bakkalaureatsklausur nicht erneut für die Magisterklausur verwendet werden (vergleiche § 15 Absatz 5).

§ 32

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündliche Prüfung soll zeigen, dass die Studierenden die Fähigkeit besitzen, über Themen und Probleme ihres Studienfaches, die außerhalb der in der Magisterarbeit und/oder der Klausur behandelten liegen, ein wissenschaftliches Gespräch zu führen, in dem auch historische und systematische Zusammenhänge berücksichtigt werden.

(2) Die mündlichen Prüfungen können erst stattfinden, wenn die Bewertung der Hausarbeit und aller Klausuren vorliegt und aktenkundig gemacht ist. Im einzelnen Prüfungsfach kann die mündliche Prüfung nur stattfinden, wenn die entsprechende Klausur mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. In diesem Falle vereinbaren die Prüfenden mit den Studierenden Termin und Raum für die mündlichen Prüfungen und teilen sie der bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Magisterprüfung mit. Der Prüfungstermin muss im Fachbereich öffentlich bekannt gemacht werden (Aushang).

(3) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach etwa 60 Minuten, im Nebenfach jeweils etwa 30 Minuten. Sie wird in Gegenwart einer bzw. eines Beisitzenden von der bzw. dem Prüfenden durchgeführt und benotet. Die bzw. der Beisitzende führt ein Protokoll, das von ihr bzw. ihm wie von der bzw. dem Prüfenden unterzeichnet wird.

(4) Die Beisitzenden werden entweder von den Prüfenden oder auf Antrag der Studierenden vom Ausschuss für die Magisterprüfung bestellt. Zu Beisitzende können Mitglieder des Lehrkörpers der Universität Hamburg bestellt werden, welche die von der bzw. dem Studierenden angestrebte Fachqualifikation besitzen.

(5) In Fächern mit zwei oder mehreren Teilfächern bzw. Fachrichtungen regelt sich die Wahl des Teilfaches bzw. der Fachrichtung für die mündliche Prüfung nach den Bestimmungen von § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 2. Für die Prüfungen in den Teilfächern wird jeweils eine Prüferin bzw. ein Prüfer bestellt; die Prüfenden fungieren wechselseitig als Beisitzende. Die Teilprüfungen dauern etwa 30 Minuten und werden an einem Prüfungstermin am selben Ort abgenommen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Teilprüfungen.

(6) Hat die bzw. der Studierende vorher die Bakkalaureatsprüfung im Hauptfach bzw. im ersten Hauptfach der Magisterprüfung abgelegt, so dürfen die Themen der mündlichen Bakkalaureatsprüfung nicht erneut für die mündliche Magisterprüfung verwendet werden (vergleiche § 16 Absatz 8).

(7) Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Dem begründeten Wunsch der bzw. des Studierenden nach Ausschluss der Öffentlichkeit ist zu entsprechen.

§ 33

Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die einzelnen Leistungen in der Magisterprüfung werden nach einer Notenskala von 1,0 bis 5,0 in Zahlen und Worten bewertet:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 = gut | (eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung) |
| 3 = befriedigend | (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 = ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 = nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Für die differenzierte Bewertung von Einzelleistungen durch die Einzelgutachterin bzw. den Einzelgutachter sind

Zwischenstufen durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 möglich; die Noten 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. Für die Bezeichnung der Note in Worten gilt Absatz 4 entsprechend.

(2) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Note für die Hausarbeit, für jede Klausur und für jede mündliche Prüfung mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt.

(3) Die Note für das einzelne Prüfungsfach ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note für die Klausur und der Note für die mündliche Prüfung. Die Fachnote wird nach der Bewertungsskala des Absatzes 4 festgesetzt und in Worten und Zahlen ausgedrückt.

(4) Die Gesamtnote für die Magisterprüfung ergibt sich aus den Noten für die Hausarbeit und die Prüfungsfächer. Bei der Bildung der Teilprüfungs-, Fach- und Gesamtnote wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bildung der Gesamtnote werden die Noten für die Einzelleistungen gewichtet: die Hausarbeit mit 40 v. H., die Fachnote für ein Hauptfach mit 30 v. H., die Fachnote für ein Nebenfach mit 15 v. H.. Die Gesamtnote wird auf Grund dieser Ergebnisse wie folgt festgesetzt:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei Bewertung aller Einzelleistungen mit der Note 1,0 ist die Prüfung „mit Auszeichnung“ bestanden.

(5) Die Angabe der Noten für die Magisterarbeit, für die einzelnen Fachprüfungen sowie für die Gesamtprüfung auf dem Zeugnis (siehe § 40) erfolgt mit Nennung der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung.

(6) Das Ergebnis der Prüfung wird vom Ausschuss für die Magisterprüfung festgestellt.

§ 34

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Über Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße von Studierenden entscheidet der Ausschuss für die Magisterprüfung auf Antrag von Prüfenden oder Aufsichtsführenden. Vor der Entscheidung ist den Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird ein Täuschungsversuch festgestellt, gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden.

(2) Die Entscheidung des Ausschusses für die Magisterprüfung ist den Studierenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 35

Unterbrechung der Prüfung

(1) Ist der bzw. dem Studierenden die Einhaltung eines Termins in der Magisterprüfung aus wichtigem Grunde nicht möglich, so ist dies der Prüferin bzw. dem Prüfer und der bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Magisterprüfung rechtzeitig mitzuteilen. Bei Anerkennung des Grundes durch den Ausschuss gilt die Prüfung als unterbrochen. Für die Fortsetzung wird ein Ersatztermin festgelegt. Bei Nichtanerkennung des Grundes gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Brechen Studierende eine Klausur oder eine mündliche Prüfung ab, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden.

(3) Nehmen Studierende in Kenntnis einer Krankheit einen Prüfungstermin wahr, können sie sich nachträglich nicht auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes berufen.

§ 36

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Magisterprüfung kann zweimal wiederholt werden, frühestens jedoch nach drei Monaten. Bestandene Prüfungsteile werden nicht wiederholt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann eine abgelehnte Hausarbeit nur einmal wiederholt werden; auf begründeten Antrag der oder des Studierenden kann vom Ausschuss für die Magisterprüfung eine weitere Wiederholung genehmigt werden.

§ 37

Dauer des Verfahrens

(1) Das gesamte Verfahren der Magisterprüfung soll spätestens innerhalb eines Jahres nach Vergabe des Themas für die schriftliche Hausarbeit abgeschlossen sein (außer in Fällen gemäß § 29 Absatz 4).

(2) Klausuren sollen innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit geschrieben werden.

§ 38

Freier Prüfungsversuch, Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung

Legen Studierende nach ununterbrochenem Studium die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit ab und bestehen sie nicht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch). Bestehen die Studierenden die Prüfung, können sie auf Antrag spätestens nach sechs Monaten die Klausuren und mündlichen Prüfungen einmal vollständig wiederholen und dann entscheiden, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen.

§ 39

Widerspruch

Bei Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen befasst sich zunächst der Ausschuss für die Magisterprüfung mit der Angelegenheit. Hilft er dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab und hält die bzw. der Widersprechende den Widerspruch aufrecht, ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss (§ 61 HmbHG) zuzuleiten.

§ 40

Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Magisterprüfung erhalten die Studierenden innerhalb zweier Wochen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ein Zeugnis, das folgende Angaben gemäß § 33 Absatz 5 enthält:

- Prüfungsfächer (Hauptfach/Nebenfächer bzw. erstes und zweites Hauptfach), gegebenenfalls mit Studienschwerpunkten,
- Thema und Note der Magisterarbeit (Zahlenwert und in Worten),
- Noten der einzelnen Prüfungsfächer (Zahlenwert und in Worten),
- Gesamtnote der Magisterprüfung (Zahlenwert und in Worten).

Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs teilt dem Fachbereichsrat den Abschluss der Magisterprüfung mit.

(2) Nach bestandener Magisterprüfung wird der bzw. dem Studierenden mit der Aushändigung einer Urkunde der akademische Grad gemäß § 1 verliehen. Die Urkunde gibt die Prüfungsfächer und gegebenenfalls die Studienschwerpunkte sowie das Thema der Magisterarbeit an und nennt die Gesamtnote der Magisterprüfung. Sie wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

(3) Bei Nichtbestehen der Magisterprüfung wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 41

Akteneinsicht

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag kann frühestens nach einem Monat nach Aushändigung des Prüfungsergebnisses bei der bzw. dem

Vorsitzenden des Ausschusses für die Magisterprüfung gestellt werden.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Ausschusses für die Magisterprüfung bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 42

Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Haben Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Urkunde bekannt, kann der Ausschuss für die Magisterprüfung nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung nicht erfüllt, ohne dass bei der oder dem Studierenden eine Täuschungsabsicht vorlag, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Urkunde bekannt, so gilt dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung als behoben. Hat die bzw. der Studierende die Zulassung vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht bewirkt, entscheidet der Ausschuss für die Magisterprüfung über die Rücknahme der Zulassung und die Ungültigkeit der Prüfung.

(3) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die unrichtige Magisterurkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von einem Jahr, nachdem der Sachverhalt bekannt geworden ist, ausgeschlossen.

§ 43

Aberkennung des Magistergrades

Die Entziehung des akademischen Magistergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 44

Fächerkatalog

Der Fächerkatalog gibt jedes Fach an, das in der Prüfung für einen Studienabschluss mit der Magisterprüfung im Fachbereich 07 als Hauptfach (HF) oder als Nebenfach (NF) gewählt werden kann. Soweit die Anmerkungen zu einzelnen Fächern oder Fächergruppen keine Einschränkungen vorsehen, können die Fächer des Fachbereichs 07 miteinander sowie mit allen in Lehre und Forschung ausreichend an der Universität Hamburg vertretenen Fächern kombiniert werden, falls nicht andere Vorschriften entgegenstehen. Über die Zulassung weiterer Fächer entscheidet in jedem Einzelfall der Ausschuss für die Magisterprüfung auf Antrag der bzw. des Studierenden.

Wird als zweites Hauptfach ein Fach, das nicht Magisterfach ist, gewählt, so ist dieses Fach etwa in dem Umfang zu studieren, wie es für das Studium mit dem Abschluss eines Lehramtes für die Oberstufe – Allgemeinbildende Schulen – erforderlich ist. Wird ein solches Fach als Nebenfach gewählt, so ist der Umfang des Studiums an dem zu orientieren, was für das Studium des Faches für das Lehramt an der Grund- und Mittelstufe gilt.

- | | |
|----------------------------------|-------|
| 1. Allgemeine Sprachwissenschaft | NF |
| 2. Indogermanistik | HF/NF |
| 3. Phonetik | HF/NF |

Wird Phonetik als Hauptfach gewählt, so ist ein sprachwissenschaftliches Fach (auch außerhalb des Fachbereichs) oder Erziehungswissenschaft als Nebenfach verbindlich.

Fächergruppe Germanistik:

- | | |
|---|----|
| 4. Deutsche Sprache und Literatur | HF |
| 5. Deutsche Sprache | NF |
| 6. Ältere deutsche Literatur | NF |
| 7. Neuere deutsche Literatur | NF |
| 8. Niederdeutsche Sprache und Literatur | NF |

In der Fächergruppe Germanistik ist die Kombination des Hauptfaches (4.) mit den Nebenfächern dieser Gruppe (5. bis 8.) nicht zulässig.

Fächergruppe Anglistik:

- | | |
|--|-------|
| 9. Englische Sprache, Literatur und Kultur | HF |
| 10. Englische Sprache | NF |
| 11. Britische Literatur und Kultur | NF |
| 12. Sprache, Literatur und Kultur Nordamerikas | HF/NF |

(1) Innerhalb der Fächergruppe Anglistik ist die Kombination der beiden Hauptfächer (9.) und (12.) nicht zulässig. Das Hauptfach (9.) darf nur mit dem Nebenfach (12.) und das Hauptfach (12.) darf nur mit dem Nebenfach (11.) aus dieser Fächergruppe kombiniert werden.

(2) Wird das Fach (12.) als Nebenfach gewählt, so ist das Studium auf die Bereiche Literatur und Kultur beschränkt.

Fächergruppe Romanistik (Sprache und Literatur):

- | | |
|-------------------|-------|
| 13. Französisch | HF/NF |
| 14. Spanisch | HF/NF |
| 15. Italienisch | HF/NF |
| 16. Portugiesisch | HF/NF |
| 17. Katalanisch | NF |

(1) Innerhalb der Fächergruppe Romanistik ist die Kombination zweier Hauptfächer oder eines Hauptfaches mit zwei Nebenfächern nicht zulässig.

(2) Im Fach Katalanisch kann eine Magisterarbeit geschrieben werden, wenn es mit einem weiteren Fach der Fächergruppe Romanistik kombiniert ist.

(3) Wird eines der Fächer aus der Fächergruppe Romanistik als Hauptfach und ein weiteres Fach dieser Gruppe in der Prüfung als Nebenfach gewählt, so gilt diese Fächerkombination im Hinblick auf die Promotionsordnung des Fachbereichs 07 (§ 3 Absatz 3) als Studienabschluss mit dem Fach „Romanische Philologie“ (mit der zusätzlichen Angabe des jeweiligen Hauptfaches).

Fächergruppe Slavistik:

- | | |
|-------------------|-------|
| 18. Ostslavistik | HF/NF |
| 19. Westslavistik | HF/NF |
| 20. Südslavistik | HF/NF |

(1) Innerhalb der Fächergruppe Slavistik ist die Kombination zweier Hauptfächer oder eines Hauptfaches mit zwei Nebenfächern nicht zulässig.

(2) Wird eines der Fächer aus der Fächergruppe Slavistik als Hauptfach und ein weiteres Fach dieser Gruppe in der Prüfung als Nebenfach gewählt, so gilt diese Fächerkombination im Hinblick auf die Promotionsordnung des Fachbereichs 07 (§ 3 Absatz 3) als Studienabschluss mit dem Hauptfach „Slavische Philologie“ (mit der zusätzlichen Angabe des jeweiligen Hauptfaches).

- | | |
|-------------------------------|-------|
| 21. Skandinavistik | HF/NF |
| 22. Finnougristik (Uralistik) | HF/NF |
| 23. Sprachlehrforschung | HF/NF |

Wird Sprachlehrforschung in der Kombination mit Erziehungswissenschaft gewählt, ist ein fremdsprachendidaktischer Schwerpunkt in Erziehungswissenschaft nicht zulässig.

- | | |
|---|----|
| 24. Journalistik und Kommunikationswissenschaft | HF |
|---|----|

Journalistik und Kommunikationswissenschaft kann nur in Kombination mit einem zweiten Hauptfach studiert werden. Auf begründeten Antrag kann auch eine Kombination mit zwei Nebenfächern gewählt werden. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Koppelung mit dem Fach Medienkultur (Haupt/Nebenfach).

- | | |
|------------------|-------|
| 25. Journalistik | NF |
| 26. Medienkultur | HF/NF |

Das Fach Medienkultur (Haupt-/Nebenfach) kann nicht mit dem Hauptfach Journalistik und Kommunikationswissenschaft gekoppelt werden. Erfolgt eine Koppelung mit dem Hauptfach Deutsche Sprache und Literatur, so darf dort nicht der Studienschwerpunkt „Theater und Medien“ gewählt werden.

- | | |
|----------------------|-------|
| 27. Gebärdensprachen | HF/NF |
|----------------------|-------|

§ 45

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt ihre Zwischenprüfung bestanden haben und den Bakkalaureatsabschluss anstreben, gilt eine Übergangsfrist bis zum Ende des Sommersemesters 2002, bis zu der sie die Bakkalaureatsprüfung noch nach den Bestimmungen der „Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereichs Sprachwissenschaften (unter Einschluss der Bakkalaureatsprüfung)“ vom 10. Dezember 1997 (Amtl. Anz. 1998 S. 2473) abschließen können.

Hamburg, den 4. Juli 2001

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 2961

Änderung der Ordnung für die Masterprüfung des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft (unter Einschluss der Bakkalaureatsprüfung)

Vom 8. Mai 2002

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 12. September 2002 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft am 8. Mai 2002 auf Grund von § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 95), in Verbindung mit § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossenen nachstehenden Änderungen der Ordnung für die Masterprüfung des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft (unter Einschluss der Bakkalaureatsprüfung) vom 6. Dezember 2000 nach § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Ordnung für die Masterprüfung des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft (unter Einschluss der Bakkalaureatsprüfung) in der Fassung vom 6. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 wird hinter „Finnougristik (Uralistik)“ „, Gebärdensprachen“ eingefügt.
2. In § 44 Nummer 17 Absatz 3 und in Nummer 20 Absatz 2 wird jeweils als Satz 2 angefügt: „Dieser

Abschluss kann ebenfalls erreicht werden, wenn nach erfolgreicher Beendigung des Masterprüfungsverfahrens mit dem Hauptfach/1. Hauptfach aus der Fächergruppe Romanistik eine Ergänzungsprüfung in einem weiteren romanistischen Fach entsprechend den Anforderungen für das Nebenfach in dieser Masterprüfungsordnung abgelegt wird.“

3. In § 44 Nummer 24 Satz 1 werden nach den Worten „Journalistik und Kommunikationswissenschaft“ die Worte „nur als erstes Hauptfach und“ eingefügt.
4. In § 44 Nummer 26 wird als neuer Satz 1 „Das Fach Medienkultur kann nur als erstes Hauptfach oder als Nebenfach studiert werden.“ eingefügt. Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und erhält die Fassung „Das Fach Medienkultur (1. Haupt-/Nebenfach) kann nicht mit dem (ersten) Hauptfach Journalistik und Kommunikationswissenschaft oder mit dem Nebenfach Journalistik gekoppelt werden“. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Die Änderungen gemäß § 1 Ziffern 3 und 4 gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten aufgenommen haben.

Hamburg, den 12. September 2002

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 4076

Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft (unter Einschluss der Bakkalaureatsprüfung)

Vom 16. April 2003

Das Präsidium der Universität Hamburg hat auf seiner Sitzung vom 26. Juni 2003 die am 16. April 2003 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft auf Grund von § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138) (HmbHG) in Verbindung mit den §§ 97 Absatz 2, 101 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), beschlossene Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft (unter Einschluss der Bakkalaureatsprüfung) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereichs Sprach-, Literatur und Medienwissenschaft (unter Einschluss der Bakkalaureatsprüfung) vom 6. Dezember 2000, geändert am 8. Mai 2002, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Reihenfolge, in der Prüfungsleistungen abgelegt werden, ist den Studierenden freigestellt.“

2. § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfenden vereinbaren mit den Studierenden Termin und Raum für die mündliche Prüfung und teilen sie der bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Magisterprüfung mit.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4, der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5, der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6, der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

3. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bewertung der einzelnen Leistungen in der Bakkalaureatsprüfung gilt § 33 Absatz 3 entsprechend.“

4. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Dauer des Verfahrens

Das gesamte Verfahren der Bakkalaureatsprüfung muss spätestens innerhalb von vier Monaten nach der Meldung zur Prüfung abgeschlossen sein. Die Frist für den genannten Zeitraum beginnt mit der Zulassung zur Prüfung. Wird die Prüfung nicht innerhalb der in Satz 1

genannten Frist abgeschlossen, gelten die nicht fristgerecht erbrachten Teilprüfungsleistungen als nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten. § 35 Absatz 1 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Fortsetzung der Prüfung der nächstmögliche Ersatztermin festzulegen ist. Gleiches gilt, wenn der Prüfling die Frist für den Ersatztermin versäumt. Für den Fall, dass der Prüfling die Fristversäumnis zu vertreten hat, gilt § 36 mit der Maßgabe, dass für die Wiederholung der Prüfung der nächstmögliche Zeitpunkt festzulegen ist.“

5. § 26 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Magisterprüfung umfasst insgesamt folgende Leistungen: Im Hauptfach bzw. im ersten Hauptfach: eine schriftliche Hausarbeit, eine Klausur (fünf Stunden) und eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer. Im zweiten Hauptfach: eine Klausur (fünf Stunden) und eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer. In den Nebenfächern: je eine Klausur (5 Stunden) und je eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer. Die Klausuren und mündlichen Prüfungen können erst nach Abgabe der Hausarbeit abgelegt werden. Die Reihenfolge, in der die Klausuren und mündlichen Prüfungen abgelegt werden, ist den Studierenden freigestellt.“

6. § 32 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfenden vereinbaren mit den Studierenden Termin und Raum für die mündlichen Prüfungen und teilen sie der bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Magisterprüfung mit.“

7. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Über Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße von Studierenden entscheidet der Ausschuss für die Magisterprüfung auf Antrag von Prüfenden oder Aufsichtsführenden. Vor der Entscheidung ist den Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Wird ein Täuschungsversuch festgestellt, gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden. Die Entscheidung des Ausschusses für die Magisterprüfung ist den Studierenden gegenüber schriftlich mitzuteilen und zu begründen.“

8. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Dauer des Verfahrens

Das gesamte Verfahren der Magisterprüfung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Vergabe des Themas für die schriftliche Hausarbeit abgeschlossen sein (außer in Fällen gemäß § 29 Absatz 4). Die Frist für den genannten Zeitraum beginnt mit der Zulassung zur Prüfung. Wird die Prüfung nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgeschlossen, gelten die nicht frist-

gerecht erbrachten Teilprüfungsleistungen als nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten. § 35 Absatz 1 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Fortsetzung der Prüfung der nächstmögliche Ersatztermin festzulegen ist. Gleiches gilt, wenn der Prüfling die Frist für den Ersatztermin versäumt. Für den Fall, dass der Prüfling die Fristversäumnis zu vertreten hat, gilt § 36 mit der Maßgabe, dass für die Wiederholung der Prüfung der nächstmögliche Zeitpunkt festzulegen ist.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Die Änderungen gemäß § 1 Nummern 4 und 8 gelten nicht für bereits laufende Prüfungsverfahren.

Hamburg, den 26. Juni 2003

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 3435